



ENGELBERG
EINWOHNERGEMEINDE

Geschäft 1294

Reglement über den Sporting Park Engelberg

der Einwohnergemeinde Engelberg

vom 7. Oktober 2019 (Stand 12. August 2024)

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Gleichstellung der Begriffe	3
II.	Organisation und Aufgaben	3
Art. 3	Grundsätze	3
Art. 4	Betriebsart	3
Art. 5	Einwohnergemeinderat	4
Art. 6	Betriebskommission	4
Art. 7	Geschäftsführer Sporting Park	4
III.	Finanzen und Liegenschaften	5
Art. 8	Finanzwesen	5
Art. 9	Gebührentarif	5
Art. 10	Immobilien	6
Art. 11	Personelles	6
IV.	Schlussbestimmungen	7
Art. 12	Rechtsschutz	7
Art. 13	Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 14	Inkrafttreten	7

Reglement über den Sporting Park Engelberg

vom 7. Oktober 2019 (Stand 12. August 2024)

Der Einwohnergemeinderat Engelberg beschliesst, gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Zuständigkeiten und Aufgaben sowie den Betrieb des Sporting Park Engelberg inklusive Schwimmbad Sonnenberg im Sinne einer unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt der Einwohnergemeinde Engelberg.

² Der Sporting Park Engelberg ist der Treffpunkt für Sport und Erlebnis in Engelberg. Er vermittelt seinen Gästen gute Unterhaltung, Wohlbefinden, Lebensfreude, innere Zufriedenheit, Spass und mehr positive Energie. Mit den Angeboten ist der Sporting Park Engelberg innovativ und damit ein weitbekannter Wirtschaftsträger für das ganze Tal.

Art. 2 Gleichstellung der Begriffe

Bezeichnungen in diesem Reglement gelten für Personen beiden Geschlechts.

II. Organisation und Aufgaben

Art. 3 Grundsätze

¹ Unter dem Begriff "Sporting Park Engelberg" sind die gesamten Anlagen des Sporting Park Engelberg inklusive Schwimmbad Sonnenberg zu verstehen.

² *

Art. 4 Betriebsart

Der Sporting Park Engelberg wird als Annexbetrieb der Einwohnergemeinde Engelberg als eigene Kostenstelle (funktionale Gliederung) in der Gemeinderechnung geführt. *

¹ GDB 101

Art. 5 Einwohnergemeinderat

Dem Einwohnergemeinderat Engelberg obliegen folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Geschäfte, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden.
- b. Die Wahl der Betriebskommission und deren Präsidium.
- c. Die detaillierte Regelung der Aufgaben und Befugnisse der Betriebskommission.
- d. Die Genehmigung des Budgets zuhanden der Talgemeinde.
- e. Die Genehmigung der Jahresrechnung zuhanden der Talgemeinde.
- f. Die Genehmigung des Gebührentarifes.

Art. 6 Betriebskommission

¹ Die Betriebskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Einwohnergemeinderates.

² Das gemäss Organisationsverordnung zuständige Mitglied des Einwohnergemeinderates, der Geschäftsführer der Einwohnergemeinde sowie eine Vertretung der Liegenschaftsverwaltung der Einwohnergemeinde gehören der Betriebskommission von Amtes wegen an. Der Geschäftsführer Sporting Park gehört der Kommission mit beratender Stimme an und verfügt über ein Antragsrecht zu den jeweiligen Geschäften. Die Gründung der Kommission richtet sich nach der Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Engelberg. Weitere Mitglieder wählt der Einwohnergemeinderat nach Bedarf.

³ Die Betriebskommission nimmt folgende Hauptaufgaben wahr:

- ist verantwortlich für die strategischen Belange und die Ausrichtung des Sporting Parks und stellt dem Einwohnergemeinderat Antrag zu Geschäften, welche die Kompetenz der Kommission übersteigen,
- beaufsichtigt die Betriebsführung des Sporting Park Engelberg,
- Antragstellung Tarifgestaltung an Einwohnergemeinderat inklusive Budgetgestaltung und Budgetüberwachung,
- wählt den Geschäftsführer Sporting Park unter Vorbehalt der Genehmigung des Einwohnergemeinderates,
- führt und beurteilt den Geschäftsführer Sporting Park.

Art. 7 Geschäftsführer Sporting Park

¹ Der Geschäftsführer Sporting Park ist verantwortlich für die operative Betriebsführung des Sporting Park Engelberg. Die Tätigkeiten sind im jeweiligen Stellenbeschrieb ausführlich festgehalten. Dieser beinhaltet insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Führung und Kontrolle des ganzen Betriebes
- Akquisition und Kontaktpflege für eine maximale Auslastung aller Anlagen
- Kontaktpflege zu den Kunden und Nutzern der Sportanlagen
- Kontaktpflege zu den Sport- und Berufsverbänden
- Auf- und Ausbau des Kurs- und Schulungsangebotes in allen Sportbereichen
- Führung der Kostenstelle (funktionale Gliederung) für den Betrieb
- Führung der Lohnbuchhaltung für den Betrieb
- Erstellen der Budgets und Finanzplanunterlagen
- Budgetüberwachung
- Überwachung des Zahlungsverkehrs

- Überwachung der Anlagen, Kontrollen und Wartung
- Saisonal angepasste und ausgewogene Personalorganisation
- Arbeitseinsatzplanung
- Förderung und Pflege eines positiven Betriebsklimas
- Teilnahme an den Sitzungen der Betriebskommission mit beratender Stimme und Antragsrecht
- Preisgestaltung jener Produkte, welche nicht im Gebührentarif der Betriebskommission vorhanden sein müssen
- Information an den Präsidenten der Betriebskommission sowie den Geschäftsführer der Einwohnergemeinde Engelberg über wichtige Vorkommnisse.
- Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer der Einwohnergemeinde. Art. 16 Abs. 3 Bstb. e der Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Engelberg vom 2. Mai 2016 ist zu beachten

² Die Finanzkompetenzen des Geschäftsführer Sporting Park richten sich nach Art. 22 der Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Engelberg vom 2. Mai 2016 und sind anwendbar für die Stufe als Abteilungsleiter.

III. *Finanzen **

Art. 8 *Finanzwesen*

¹ Der Sporting Park Engelberg wird mit Steuergeldern finanziert. Den einheimischen Besuchern und ehrenamtlich organisierten lokalen Vereinen werden daher Vergünstigungen auf die Eintrittspreise gewährt.

² Vergünstigungen auf die Eintrittspreise erhält auch der Besitzer einer Gästekarte. Diese Vergünstigung wird mit einem Ausgleich aus den Tourismusabgaben ausgeglichen. Der Einwohnergemeinderat Engelberg legt die entsprechenden Ausgleichszahlen fest.

Art. 9 *Gebührentarif*

¹ Der Einwohnergemeinderat legt die Gebühren im Detail fest. Er hat dabei folgende Elemente und Vorgaben zwingend zu berücksichtigen:

a. *Subjekt der Abgabe*

Abgabepflichtig sind alle Personen, welche die Angebote oder die Infrastruktur des Sporting Parks in irgend einer Form nutzen. Sei es durch Events, Trainings, Meisterschaftsspiele, Nutzung von Räumlichkeiten, Nutzung von bestehenden Angeboten, Parking, usw.

b. *Objekt der Abgabe*

Gegenstand der Abgabe bilden die Angebote und Dienstleistungen, welche im Sporting Park genutzt werden können. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Angebote: Tennis Indoor und Outdoor, Badminton, Speedminton, Klettern, Eishockey, Eislauf, Eisstockschiessen, Fitness, Langlauf, Curling, Funparcours, Parking, Miete von Hallen für Events, persönlichen Kästchen, Garderoben oder Duschen, Unihockey, Tischtennis, Schwimmen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend und die Betriebskommission ist berechtigt, weitere Angebote zu kreieren und in den Gebührentarif aufzunehmen, sofern dies in ihren Aufgaben- und Kompetenzbereich gehört.

c. Bemessungsgrundlage

Bei der Tarifgestaltung berücksichtigt die Betriebskommission Art. 3 Abs. 2 des vorliegenden Reglements, wonach der Sporting Park nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen ist sowie Art. 8 Abs. 1 und 2, wonach Einheimischen und Besitzern von Gästekarten eine Ermässigung auf die ordentlichen Eintrittspreise zu gewähren ist. Grundsätzlich ist mit der Tarifgestaltung eine ausgeglichene operative Betriebsrechnung zu erreichen. Die Steuerung der Nachfrage mittels der entsprechenden Preisgestaltung um dieses Ziel zu erreichen, obliegt der Betriebskommission. Die Bemessungsgrundlage kann dabei je nach Geschäftsverlauf, Wetter, Situation Tourismus oder neuen Trends variieren. Die Betriebskommission hat zudem die Möglichkeit, mit regelmässigen Benutzern (z. B. lokalen Vereinen) Jahrespauschalen oder Pauschalpreise auszuhandeln.

² Der vom Einwohnergemeinderat beschlossene Gebührentarif wird auf dem Internetauftritt des Sporting Parks publiziert.

³ Die Preisgestaltung von Produkten, welche aufgrund von vergleichbaren Leistungen von Privaten einfach verglichen werden können (z. B. Preise der Essen und Getränke im Restaurant, Verkäufe von Schlägern, Vermietung von Stöcken, etc.) können durch den Geschäftsleiter festgelegt werden. Dieser berücksichtigt dabei das Äquivalenzprinzip.

Art. 10 Immobilien

1 *

Art. 11 Personelles

Die Anstellungsbedingungen des Sporting Park Personal richten sich grundsätzlich nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Engelberg sowie den darauf gestützten Erlassen. Folgende Bereiche sind jedoch von dieser Grundsatzbestimmung ausgenommen:

- Die Anstellungsbedingungen des Gastronomie-Personals richten sich nach dem L-GAV.
- Die Bestimmungen zum Arbeitszeitrahmen richten sich für alle Mitarbeitende des Sporting Park nach dem Obligationenrecht.
- Die Bestimmungen zur wöchentlichen Arbeitszeit richten sich für alle Mitarbeitenden des Sporting Park nach dem Obligationenrecht und dem Arbeitsgesetz sowie seinen Verordnungen und Sonderbestimmungen.
- Die Bestimmungen zu den Überstunden richten sich für alle Mitarbeitende des Sporting Park nach dem Obligationenrecht. Erbrachte Arbeitsleistungen sind üblicherweise in Form entsprechender Freizeit zu kompensieren. Die Kompensation ist mit dem Geschäftsführer Sporting Park abzusprechen.

IV. *Schlussbestimmungen*

Art. 12 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnung, Weisungen und Entscheide des Geschäftsführers Sporting Park kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Betriebskommission erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide der Betriebskommission kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Einwohnergemeinderat Engelberg erhoben werden.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über das Sportcenter Erlen vom 8. April 1987 aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Der Einwohnergemeinderat Engelberg bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.

Engelberg, 7. Oktober 2019

Einwohnergemeinderat

sig. Alex Höchli
Talamann

sig. Roman Schleiss
Gemeindeschreiber

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement wurde während der Zeit vom 17. Oktober 2019 bis 18. November 2019 dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 87 der Kantonsverfassung unterstellt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Engelberg, 19. November 2019

Gemeindekanzlei

sig. Roman Schleiss

Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 10. Dezember 2019

Im Namen des Regierungsrates

sig. Nicole Frunz Wallimann

Landschreiberin

Informationen zum Erlass:

Ersterlass vom 7. Oktober 2019, vom Regierungsrat genehmigt am 10. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

geändert durch

- Nachtrag vom 12. August 2024, vom Regierungsrat genehmigt am 29. Oktober 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

***Änderungstabelle**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	GRB 2019-296	01.01.2020	Ersterlass
Art. 3 Abs. 2	GRB 2024-175	01.01.2025	aufgehoben
Art. 4	GRB 2024-175	01.01.2025	geändert
Art. 7 Abs. 1	GRB 2024-175	01.01.2025	geändert
III Finanzen	GRB 2024-175	01.01.2025	Titel geändert
Art. 10	GRB 2024-175	01.01.2025	aufgehoben